

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914**

20 (1.8.1914)

# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1914.

### Inhalt.

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>I. Landesherrliche Entschlüsse.</b></p> <p><b>II. Gesetze:</b><br/>Die Gehaltsordnung betreffend.<br/>Die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.</p> <p><b>III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Den Schönschreibunterricht betreffend.<br/>Die Zeichenlehrerprüfung für 1914 betreffend.<br/>Die Kandidatenprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.<br/>Die Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.</p> | <p>Die Ausbildung von Lehrern für die Fortbildungsschulen betreffend.<br/>Deutsche Schulen im Ausland betreffend.</p> <p><b>IV. Dienstmeldungen.</b></p> <p><b>V. Diensterledigungen.</b></p> <p><b>VI. Todesfälle.</b></p> <p><b>VII. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelschulwesens:</b><br/>Landesherrliche Entschlüsse.<br/>Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Besetzung von Stellen im gewerblichen und kaufmännischen Schuldienst betreffend.<br/>Dienstmeldungen.<br/>Todesfall.</p> |
|---|---|

### I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Juli d. J. gnädigst geruht, den Gerichtsassessor Richard Kiefer aus Engen unter Verleihung des Titels Amtmann zum etatmäßigen Sekretär im Ministerium des Kultus und Unterrichts zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Juni d. J. gnädigst geruht, den Professor Theodor Höflin am Gymnasium in Heidelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II. Gesetze.

(Vom 14. Juli 1914.)

Die Gehaltsordnung betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV, Seite 246.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

## Einziger Artikel.

Im § 48 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) wird im letzten Satze die Zeitangabe „bis Ende 1913“ geändert in „bis Ende 1917“.

Gegeben zu Badenweiler, den 14. Juli 1914.

## Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

(Vom 14. Juli 1914.)

Die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV, Seite 246.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

## Artikel I.

In dem Gesetze vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589), wird der Abschnitt II — Umzugskosten — durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

## II. Umzugskosten.

## § 11.

Vergütung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die etatmäßigen Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung ihres Wohnortes zur Folge haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 Absatz 2 und § 81 Absatz 4 des

Beamtengegesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 420) Vergütung der Umzugskosten und Mietzinsentschädigung nach den folgenden Vorschriften.

Inwieweit diese Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

## § 12.

## Umzugskostenvergütung der Beamten mit eigenem Hausstande.

Die Vergütung der Umzugskosten der Beamten mit eigenem Hausstande besteht in einem Pauschbetrage für allgemeine Kosten und in einem nach der Entfernung des bisherigen Wohnortes (Abzugsort) vom neuen Wohnorte (Aufzugsort) sich richtenden Streckengeld.

Es erhalten

die Beamten der Aufwands- entschädigungs- klasse (§ 3 des Gesetzes)	Pauschbetrag für allgemeine Kosten M	Streckengeld für jedes angefangene Kilometer M
I	650	1,75
II	550	1,50
III	450	1,25
IV	350	1,00
V	270	0,80
VI	210	0,65
VII	150	0,55
VIII	100	0,50

Die Vergütung wird nach der Klasse gewährt, welcher der Beamte vor der Versetzung angehört hat.

Der Berechnung des Streckengeldes ist stets die kürzeste vom Abzugsorte zum Aufzugsorte führende, für die Beförderung des Hausrates benützbare Eisenbahn- oder Straßenverbindung zugrunde zu legen. Ist indessen zur Beförderung des Hausrates nachweislich die Eisenbahn benützt worden, so ist das Streckengeld nach der kürzesten Eisenbahnverbindung zu berechnen, auch wenn sich dabei eine höhere Vergütung ergibt als bei der Berechnung nach der kürzesten Straßenverbindung.

Die nach den Absätzen 2 bis 4 berechnete Vergütung wird, wenn der Beamte mehr als drei Kinder unter 15 Jahren hat, die mit ihm umziehen, für das vierte und jedes weitere dieser Kinder um je fünf, jedoch nicht um mehr als zwanzig vom Hundert erhöht, und, wenn der Beamte keine zu seinem Hausstande gehörende Kinder hat, um zehn vom Hundert gekürzt.

Wenn der Beamte infolge der Versetzung nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschüssige Zeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 6 Aufwandsentschädigung für seine Person. Für mehr als zehn Tage darf die Aufwandsentschädigung nur dann angerechnet werden, wenn der Beamte den notwendig werdenden Gasthauseaufenthalt seiner vorgesetzten Behörde rechtzeitig angezeigt und diese die Anrechnung von Aufwandsentschädigung für die weitere Zeit genehmigt hat.

Die Umzugskostenvergütung kann, wenn der Beamte durch außergewöhnliche, von seinem Willen unabhängige Verhältnisse zu Auslagen genötigt war, welche die nach den Absätzen 2 bis 6 berechnete Vergütung erheblich übersteigen, mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zum Betrage des nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Aufwandes erhöht werden.

Friedrich von Gones § 13. Großherzog von Baden.

Umzugskostenvergütung der Beamten ohne eigenen Hausstand.

Die Beamten ohne eigenen Hausstand erhalten Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Kosten des Umzugs, soweit diese Kosten die Hälfte der Vergütung nach § 12 Absatz 2 bis 4 nicht übersteigen. Dabei wird für Verpflegung und Unterkunft während der Dauer des Umzugs ein Tagegeld und ein Übernachtungsgeld gewährt.

War der Beamte infolge der Versetzung nachweislich mehr als einmal im Gasthaus zu übernachten genötigt, so erhält er außerdem für die überschießende Zeit den halben Betrag der nach den §§ 3 und 4 berechneten Aufwandsentschädigung. Auf die Anrechnung dieser Entschädigung für mehr als 5 Tage findet die Vorschrift in § 12 Absatz 6 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Durch landesherrliche Verordnung kann als Ersatz für einzelne Arten von anrechnungsfähigen Auslagen ein angemessener Pauschbetrag festgesetzt werden.

§ 14.

Mietzinsentschädigung.

Für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, wird ihm insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzuge leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Vergütung von Umzugskosten.

Die Umzugskosten und der Mietzins können ganz oder teilweise innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrage des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwandes, auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen vergütet werden, so insbesondere bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnortes, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1914 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Juli 1914 begonnen haben.  
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Badenweiler, den 14. Juli 1914.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Schönschreibunterricht betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, an die Großherzoglichen Kreis Schulämter, die Volksschulrektorate, die Ortsschulbehörden und Lehrer an den Volksschulen.

Zu der durch Erlaß vom 31. Dezember 1912 (vergleiche Bekanntmachung im Schulverordnungsblatt 1913 Nr. I Seite 1/2) amtlich eingeführten Anleitung zur methodischen Erteilung des Schönschreibunterrichts und den in Verbindung damit herausgegebenen Schreibvorlagen von Dr. A. Stöcker, Regierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts, sind als Ergänzung von demselben Verfasser im Verlag von J. Lang, Karlsruhe, 4 Wandtafeln mit dem großen und kleinen Alphabet der deutschen und lateinischen Schrift erschienen (Größe: 80 × 100 cm, auf Leinwand mit farbiger Umrahmung und Stäben, Preis zusammen 9 M 20 S.).

Diese Schreibtafeln sind für den Klassenunterricht wohl geeignet und werden zur Anschaffung für den Schulgebrauch empfohlen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1914 betreffend.

Auf Grund der im Juli d. J. ordnungsgemäß bestandenen Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Beier, Otto, von Karlsruhe,  
 Kaufmann, Otto, von Lauda,  
 Lehmann, Emil, von Heidelberg,  
 Neumann, Emil, von Karlsruhe,  
 Bandel, Fritz, von Rheinbischofsheim,  
 Schneider, Friedrich, von Freiburg.

Karlsruhe, den 23. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.:

Keim.

Fischer.

Die Kandidatenprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Auf Grund bestandener Nachprüfung wurde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Fuchs, Wilhelm von Stein.

Karlsruhe, den 21. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Wagner.

Die Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nachbenannte Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1894 beziehungsweise vom 3. November 1905, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat Juni d. J. der Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur

Unterrichtserteilung

an Höheren Schulen:  
 Frey, Franziska, aus Bruchsal,  
 Schwindt, Elisabeth, aus Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.:

Keim.

Fischer.

Die Ausbildung von Lehrern für die Fortbildungsschulen betreffend.

Im Monat Oktober d. J. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern für die Fortbildungsschule abgehalten werden. Bewerbungen um die Zulassung zu diesem Kurs sind bis spätestens 25. August d. J. auf dem geordneten Dienstweg anher vorzulegen. Die Bewerber müssen bereits die Dienstprüfung abgelegt haben.

Die auswärtigen Kursteilnehmer erhalten außer den Reisekosten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Den zugelassenen Teilnehmern wird nach erfolgter Auswahl gleichzeitig mit der Benachrichtigung über ihre Zulassung das Nähere über Dauer und Einrichtung des Kurses mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 30. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Deutsche Schulen im Ausland betreffend.

Im Auftrag des Zentralausschusses des Allgemeinen Verbandes Deutscher Lehrer in den La Plata-Staaten ist eine „Adressentafel zum Handgebrauch des deutschen Lehrers am La Plata“ von Mag. Wilfert, Oberlehrer an der Germaniaschule in Buenos Aires erschienen, die den Namen aller deutschen Schulen in Südamerika und ihrer Leiter enthält. Buenos Aires 1914, Buchdruckerei von H. Herpig, Rio Bamba 54.

Karlsruhe, den 20. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.:

Reim.

Fischer.

#### IV. Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli d. J. ist den Hauptlehrerinnen Maria Löffler und Maria Schück an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Heidelberg je eine etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Zeichenlehrerin“ an dieser Anstalt übertragen worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Juli d. J. ist der Musiklehrkandidat Richard Wagner von Simeldingen zum Musiklehrer an der Oberrealschule in Offenburg ernannt worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Juli d. J. ist Oberlehrer Johann Leiber an der Volksschule in Gaggenau, A. Rastatt, auf sein Ansuchen der Stelle als Erster Lehrer an der genannten Volksschule auf 1. August d. J. enthoben worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. Juli d. J. wurde Hauptlehrer Franz Werner an der Volksschule in Malsch, A. Ettlingen, zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 17. Juli d. J. wurde der bisherige erste Lehrer, Oberlehrer Franz Schick in Wehr, A. Schoppsheim, zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. Juli d. J. sind die Unterlehrerinnen Anna Gampfer und Emma Schrade an der Elisabethschule (Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen) in Mannheim zu Hauptlehrerinnen an dieser Anstalt ernannt worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. Juli d. J. ist die Unterlehrerin Lucie Casewitz an der Liselotteschule (Höheren Mädchenschule mit Mädchenoberrealschule) in Mannheim zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. Juli d. J. sind die Unterlehrerinnen Helene Marold, Johanna Göller und Frida Liede an der Hildaschule (Höheren Mädchenschule) in Pforzheim zu Hauptlehrerinnen an dieser Anstalt ernannt worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli d. J. sind die Unterlehrerinnen Margarete Duda und Martha Küster an der Lessingschule (Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe zu Hauptlehrerinnen an dieser Anstalt ernannt worden.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Juni d. J. wurde dem nichtetatmäßigen Heizer Jakob Baumann an der Blindenanstalt Ivesheim die etatmäßige Amtsstelle eines Heizers bei Zentralheizungen an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Juni d. J. wurde dem nichtetatmäßigen Heizer Karl Ege am Vorseminar in Lahr die etatmäßige Amtsstelle eines Heizers bei Zentralheizungen an dieser Anstalt übertragen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Gaggenau, A. Rastatt, Hauptlehrer Anton Schlager.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Freiburg: den Hauptlehrern Kornel Bach in Schlageten, A. St. Blasien, Otto Hipp in St. Peter, A. Freiburg, Oskar Schweiß in Schachen, A. Waldshut, Wilhelm Geiler in Pfaffenberg, A. Schönau, Karl Ruf in Bruchsal, Karl Leicht in Pforzheim, August Wolfsperger in Staffort, A. Karlsruhe, und Gottlieb Kiefer in Göbbrichen, A. Pforzheim, sowie dem Unterlehrer Kaver Link in Billingen.

Karlsruhe: den Hauptlehrern Adolf Grundel in Diersburg, A. Offenburg, Hermann Günter in Bruchsal, Karl Hutter in Neufreistett, A. Kehl, Karl Pfälb in Leiselheim, A. Breisach, und Otto

Weinreuter in Hockenheim, A. Schwetzingen, sowie den Unterlehrern beziehungsweise Unterlehrerinnen:  
Gustav Kunzmann, Wilhelm Messerer, Anna Nischwitz, Frida Winter, Johanna Meiter,  
Olga Zipperlin, Mathilde Bierhalter, sämtliche an der Volksschule in Karlsruhe.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Albert Buggle in Mosbach, nach Kappelrodeck, A. Achern.  
" Heinrich Linder in Muckenschopf, A. Kehl, nach Weisweil, A. Emmendingen.  
" Karl August Baitz in Hafnersheim, A. Mosbach, nach Schwaibach, A. Offenburg.  
" Karl Walter in Brenden, A. Bonndorf, nach Unterkirnach, A. Billingen.  
" Jakob Wörner in Eisenbach, A. Neustadt, nach Jestetten, A. Waldshut.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer beziehungsweise Hauptlehrerinnen an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Hierbach, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Georg Walz in Langhurst, A. Offenburg.  
Holzhausen, A. Kehl, dem Schulverwalter Ludwig Weichselbaum in Singen, A. Durlach.  
Oberschach, A. Billingen, dem Unterlehrer Josef Hauer in Donaueschingen.  
Obermutschelbach, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Karl Zumbstein in Huchenfeld, A. Pforzheim.  
Präg, A. Schönau, dem Unterlehrer Karl Imhof in Hardheim-Müldental, A. Buchen.  
Rüßwühl, A. Waldshut, dem Unterlehrer Wilhelm Hiller in Ottenau, A. Rastatt.  
Schlechttau, A. Schönau, dem Unterlehrer Otto Lorenz in Oberkirch.  
Todtmoos-Weg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Friedrich Miltner in Nordrach-Fabrik,  
A. Offenburg.  
Billingen, Unterlehrerin (Lehrfrau) Anna Wittmann, genannt Stanisla, daselbst.  
Säckingen, der Handarbeits- und Haushaltungslehrerin Marie Schlageter, daselbst.  
Singen, A. Konstanz, der Handarbeitslehrerin Marie Huber daselbst.  
Weinheim, der Handarbeitslehrerin Katharina Müller daselbst.

In den Ruhestand sind versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Rektor Ludwig Idler an der Volksschule in Grözingen, A. Durlach, wegen vorgerückten Alters.  
Oberlehrer Albert Ried an der Volksschule in Stein, A. Bretten, wegen vorgerückten Alters.  
Oberlehrer Alois Schäfle an der Volksschule in Böhrenbach, A. Billingen, wegen leidender Gesundheit.  
Hauptlehrer Joseph Semler an der Volksschule in Hochhausen, A. Tauberbischofsheim, wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Franz Seyfried in Minseln, A. Schopfheim.  
Unterlehrerin Anna Dennig in Karlsruhe-Daglanden.  
Unterlehrerin Rosa Mold in Rauental, A. Wiesloch.  
Schulkandidatin Josephine Hugel aus Heidelberg, zuletzt Unterlehrerin in Ohningen, A. Konstanz.

Ferner wurde entlassen:

Volksschulkandidat August Schumacher aus Schiltach, zuletzt Unterlehrer in Gersbach, A. Schopfheim.

### V. Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Bruchsal ist die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin mit einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten zu besetzen (wiederholtes Ausschreiben, vergleiche Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XVIII Seite 152).

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg binnen zehn Tagen bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An der Volksschule in Neustadt ist eine Rektorenstelle gemäß § 30 des Schulgesetzes zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden: Bonndorf. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Brenden, A. Bonndorf.

Eichtersheim, A. Sinsheim.

Eisenbach, A. Neustadt. Befähigung zur Erteilung gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Kehl.

Neuenburg, A. Müllheim.

Sasbach, A. Achern.

Schlageten, A. St. Blasien.

Schielberg, A. Ettlingen.

Böhrenbach, A. Billingen.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde: Walterdingen, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

### VI. Todesfälle.

Gestorben sind:

Paul Reinhard, Hauptlehrer in Walterdingen, A. Emmendingen, am 28. Juni 1914.

Adam Eppel, Hauptlehrer in Schielberg, A. Ettlingen, am 1. Juli 1914.

Johann Eckert, Hauptlehrer in Neuenburg, A. Müllheim, am 3. Juli 1914.

Wilhelm Herrmann, Hauptlehrer in Sasbach, A. Achern, am 18. Juli 1914.

### VII. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Vorstand der Uhrmacherschule Professor Heinrich Baumann in Furtwangen,

das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:  
dem Rektor Leopold Stemmer in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Juni d. J.  
gnädigst geruht zu ernennen:

zu Obergewerbelehrern:

die Gewerbelehrer

Mag Urnau in Offenburg,  
Ludwig Kaltschmidt in Mannheim,  
Emil Rohinger in Mannheim,  
Mag. Diez in Freiburg,  
Andreas Böfinger in Pforzheim,  
Adolf Gröble in Mannheim,  
Oskar Mastätter in Baden,  
Oskar Henninger in Baden,  
Hermann Steiger in Freiburg;

zu Oberhandelslehrern:

die Handelslehrer

Georg Greiner in Karlsruhe,  
Josef Nepple in Heidelberg,  
Georg Winterbauer in Heidelberg,  
Felix Martin in Pforzheim,  
Friedrich Wipf in Mannheim,  
Ernst Bachmann in Heidelberg,  
Otto Ganzmann in Karlsruhe,  
Michael Hauck in Mannheim.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Besetzung von Stellen im gewerblichen und kaufmännischen Schuldienst betreffend.

Den uns unterstehenden Lehrern wird empfohlen, für ihre Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen künftig einen Vordruck (Stellenbewerbung) zu benützen, der von lithographischen Anstalt von L. Glockner hier bezogen werden kann.

Ein Abzug dieser Bekanntmachung mit einem Vordruck wird jeder Schule für deren Akten zugehen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1914.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.:

H. Maier.

Ferger.

## Dienstnachrichten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3./4. Juli 1914 ernannt:

## zu Gewerbelehrern

die Gewerbelehrerkandidaten

Oskar Molitor in Heidelberg,

Otto Rupprecht in Karlsruhe,

Erwin Freisinger in Billingen (dieser unter Veretzung an die Gewerbeschule in Lahr),

Wilhelm Müller in Pforzheim,

Otto Schultheiß in Emmendingen;

die Diplom-Ingenieure

Wilhelm Langfurth in Karlsruhe,

Emil Müller in Mannheim;

## zu Handelslehrern

die Handelslehrerkandidaten

Otto Zimmermann in Hornberg (dieser unter Veretzung an die Gewerbeschule mit Handels-  
abteilung in Schopfheim),

Eduard Mohr in Ettlingen,

Friedrich Meßmer in Karlsruhe und

Emil Raubmann in Freiburg (letztere drei unter Veretzung an die Handelsschule in Mannheim),

Viktor Grießer in Eberbach,

Dr. Franz Geiger in Weinheim,

Ludwig Baur in Pforzheim,

Hermann Göhring in Karlsruhe,

Alfred Schey in Pforzheim,

Karl Decker in Heidelberg,

Hermann Nahn in Bretten und

den Unterlehrer Oskar Schneider in Mannheim;

## zu Fachlehrern

die Hilfslehrer

Paul Kusche in Karlsruhe und

Julius Amlung in Mannheim;

## zu Hauptlehrern

die Unterlehrer

Wilhelm Greiner und

Otto Schmittlein an der Gewerbeschule in Karlsruhe,

Otto Engel an der Gewerbeschule in Offenburg,

Heinrich Lehmann und

Theodor Scheidel an der Goldschmiedeschule in Pforzheim und

Friedrich Rohrer in Wolfach (dieser unter Veretzung an die gewerbliche Fortbildungsschule  
in Wehr).

## Todesfall.

Gestorben ist:

Fachlehrer Josef Weißer an der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen am 11. Juli 1914.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.